

EDL-G: ENERGIEFOLGEAUDIT

INTERVIEW MIT TIM OLIVER CLÖS VOM BAFA REFERAT 526



Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) sieht vor, dass alle Nicht-KMU-Unternehmen verpflichtet sind, Energieaudits nach der DIN EN 16247-1 durchzuführen, sofern sie kein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben. Ab dem Zeitpunkt der ersten Durchführung im Jahr 2015 müssen alle vier Jahre qualifizierte Experten die Unternehmen erneut auditieren. Die ersten Wiederholungs-Audits stehen somit im Jahr 2019 an. Worauf müssen Sie achten? Welche Erfahrungen hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei seinen Stichprobenkontrollen gemacht? Gunnar Böttger sprach hierzu mit Tim Oliver Clös vom BAFA Referat 526, zuständig für die Umsetzung des EDL-G.

SE: Wie sind Sie mit den bisherigen Auditierungsergebnissen zufrieden?

Clös: Im Rahmen der Stichprobenkontrollen wurden bis Ende 2018 ca. 9.000 verpflichtete Unternehmen angeschrieben und aufgefordert, ihre Nachweise für die Durchführung der Energieaudits einzureichen. Von den 9.000 aufgeforderten Unternehmen gaben 52% an, der Verpflichtung durch ein Energieaudit nach DIN 16247-1 nachgekommen zu sein. Von diesen Unternehmen wurden ca. 900 Energieauditberichte angefordert und technisch auf Normkonformität und inhaltliche Vollständigkeit geprüft. Bei ca. 70 % der kontrollierten Energieauditberichten wurde das Energieaudit entsprechend den Anforderungen der DIN EN 16247-1 in einer guten Qualität durchgeführt und dokumentiert. Vor dem Hintergrund der relativ kurzen Frist zur Umsetzung ist das Ergebnis der qualitativen Durchführung bisher zufriedenstellend.

SE: Welche Fehler wurden bei der Erstauditierung 2015 gemacht?

Clös: Von den bis 2018 geprüften Energieauditberichten musste bei über der Hälfte eine Rückfrage gestellt werden. Hauptanlass für die Rückfragen waren häufig eine unzureichende und sogar teilweise falsche Anwendung der „90%-Regel“ sowie eine unzulässige Durchführung oder unzureichende Dokumentation des „Multi-Site-Verfahrens“. Daneben wurden in einigen Energieauditberichten die nach DIN EN 16247-1 Ziffer 5.5 a) geforderte Analyse des Energieverbrauchs sowie die Bewertung der identifizierten Energieeinsparpotentiale nach den geforderten Gesichtspunkten gemäß Ziffer 5.5 b) nur lückenhaft dargestellt. Weiterhin wurde im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass neben fehlenden Bewertungen von Kennzahlen und Berichtsanlagen die „Ist-Analyse“ teilweise nur mit Grafiken oder Tabellen ohne textliche Dokumentation dieser Analyse dargestellt wurde. Häufig wurde dieser Mangel bei Energieauditberichten festgestellt, die auf Basis einer Standardvorlage erstellt wurden.

SE: Welche Erfahrungen haben Sie bei der Stichprobenkontrolle gemacht?

Clös: In den Kontrollen haben wir des Öfteren feststellen müssen, dass das „Multi-Site-Verfahren“ bei Strukturen angewendet wurde, deren energetische Vergleichbarkeit zum größten Teil nicht im Mittelpunkt stand. Demzufolge wurde das Hauptkriterium der Vergleichbarkeit von ausgewählten Standorten eines definierten Clusters in diesen Fällen meist nur auf den Tätigkeitsschwerpunkt abgestellt. Weitere Punkte, die einen Vergleich der energetischen Situation zulassen würden, wurden, wenn überhaupt, nur als sekundäres Kriterium in Betracht gezogen. Darüber hinaus sind die Erkenntnisse, die bei der geforderten Analyse der vergleichbaren Standorte gewonnen wurden, in den seltenen Fällen auf den Cluster übertragen worden.

SE: Auf was sollten Auditoren besonders achten?

Clös: Im Rahmen der Überprüfung der eingereichten Energieauditberichte legen wir besonderen Wert auf eine inhaltlich nachvollziehbare und strukturelle Dar-

stellung der Dokumentation des durchgeführten Energieaudits. Daneben liegt ein Schwerpunkt auf der detaillierten Aufnahme und Bewertung der im festgelegten Bezugszeitraum ermittelten Verbraucherstruktur. Neben einer tabellarischen sowie grafischen Darstellung der Energieströme gehört für uns auch eine detaillierte Bewertung der vorliegenden, energetischen Situation. Besonderen Wert legen wir weiterhin auf eine detaillierte und mit Parametern nachvollziehbar berechnete „Energieeinspar-Potentialanalyse“. Die Dokumentation und Durchführung eines Energieaudit ist für uns vergleichbar mit einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.

SE: Was ändert sich für die Unternehmen im Auditjahr ab 2019 im Vergleich zum Jahr 2015?

Clös: Die Regularien für die Wiederholungsaudits sind im Endeffekt die gleichen wie für die Erstaudits. Es muss weiterhin im gleichen Umfang ein umfassendes Energieaudit nach den Anforderungen der DIN 16247-1 erfolgen. Es gibt dabei weder zusätzliche Anforderungen noch anderweitige Abschwächungen. Unternehmen können allerdings im Rahmen einer Gruppenauditierung (Partner-/Verbundunternehmen) im Wiederholungsaudit, im Gegensatz zum ersten Energieaudit, die „90% Regel“ auf den Gesamtenergieverbrauch aller am „Multi-Site-Verfahren“ teilnehmenden Unternehmen anwenden, welche ein Energieaudit nach DIN 16247-1 durchführen.

SE: Worauf legen Sie im Nachweisverfahren besonders wert?

Clös: Die Nachweise müssen für jedes verpflichtete Unternehmen in Form von Nachweisdokumenten erbracht werden. Es ist nicht ausreichend, wenn sich beispielsweise Tochterunternehmen ihre Durchführung von der Muttergesellschaft bestätigen lassen. Die Bestätigung zur korrekten Durchführung des Energieaudits muss immer vom Geschäftsführer des aufgeforderten Unternehmens erfolgen. Dort müssen auch immer der interne Verantwortliche und der zuständige Energieauditor die Durchführung mit einer Unterschrift bestätigen. Gleichermaßen ist es wichtig, dass im Rahmen der Dokumentation des Energieaudits

immer der Gesamtenergieverbrauch des angeschriebenen Unternehmens analysiert wurde.

SE: Welche Alternativen gibt es zum Energieaudit nach DIN EN 16247-1?

Clös: Das Gesetz lässt nach §8 Absatz 3 EDL-G nur zwei Alternativen für eine Freistellung der Energieauditpflicht zu: demnach sind alle Unternehmen freigestellt, die innerhalb einer Verpflichtungsperiode ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50.001 oder ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EMAS-Verordnung eingerichtet haben.

SE: Ersetzt ein nach DIN V 18599 berechneter Energiebedarfsausweis einen Auditbericht?

Clös: Das Vorliegen eines bedarfsorientierten Energieausweises befreit grundsätzlich nicht von der Energieauditpflicht. Im Rahmen der Durchführung eines Energieaudits können die Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung aber unberücksichtigt bleiben, sofern der gültige, bedarfsbezogene Energieausweis nach § 18 EnEV diese Bereiche vollständig abdeckt und für diese Bereiche bereits Modernisierungsempfehlungen enthält. Hierbei reicht zudem der Aushang des Energieausweises nicht aus, sondern es muss der vollständige Energieausweis inkl. der entsprechenden Berechnungen vorliegen. Sofern der bedarfsorientierte Energieausweis bereits mehr als 90 % des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens abdeckt, gilt dieser als repräsentativ für ein Energieaudit.

SE: Können Sie uns Informationen zum Fahrzeugaudit geben? Wann und wie umfangreich sind diese durchzuführen?

Clös: Der Energieverbrauch des Fuhrparks eines Unternehmens ist, wenn dieser nicht durch die im Merkblatt unter Ziffer 3.1 vorgegebenen Regelungen ausgeschlossen werden kann, immer im gleichen Umfang wie der restliche Energieverbrauch zu analysieren. D.h. der gesamte Kraftstoffverbrauch ist, wenn möglich, auf alle betrieblich genutzten Fahrzeuge aufzuteilen. Anschließend können Fahrzeuge vom selben Typ oder Nutzungszweck in Verbrauchergruppen dargestellt und mittels geeigneter Kennzahlen, wie z.B. durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch, untersucht werden. Anhand dieser Methode können Fahrzeuge mit einem überdurchschnittlichen Verbrauch identifiziert und eine Ursachenanalyse durchgeführt werden. Auf die-

ser Grundlage können Maßnahmen für einen effizienteren Kraftstoffverbrauch ermittelt werden.

SE: Am Ende eines Energieaudits stehen immer Maßnahmenempfehlungen. In welcher Tiefe sind diese durchzurechnen? Sind die Einsparungen auch messtechnisch nachzuweisen und ab welchem Zeitraum ist eine Messung repräsentativ?

Clös: Das Energieaudit soll im Wesentlichen die Unternehmen über ihre aktuelle energetische Lage informieren und auf Grundlage dessen Energieeinsparpotentiale identifizieren, die mit vorgeschlagenen Maßnahmen erreicht werden können. Wie schon erwähnt, handelt es sich um Empfehlungen. Diese müssen, wie nach DIN EN 16247-1 Ziffer 5.5 d) gefordert, auf transparenten und technisch angemessenen Berechnungsverfahren beruhen. Die angewendeten Methoden sowie alle getroffenen Annahmen und verwendeten Parameter sind im Energieauditbericht zu dokumentieren. Der Detailgrad der Berechnungen sollte so gewählt werden, dass die ermittelten Energieeinsparpotentiale für alle Beteiligten als auch von Dritten nachvollziehbar sind. Es ist an dieser Stelle darauf zu achten, dass für die Berechnungen der Energieeinsparungen immer ein „Soll-Ist-Vergleich“ notwendig ist. Die Ergebnisse sind anschließend mittels einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu bewerten. Sollten sich durch Abweichung in einer späteren Umsetzung andere Ergebnisse hervortun, dann besteht die Möglichkeit, anhand der verwendeten Parameter in der Berechnung die Ursache zu ermitteln. Ein messtechnischer Nachweis der Einsparung ist nach § 8 EDLG nicht gefordert. Allgemein raten wir allerdings Unternehmen, die eine Vielzahl von Standorten betreiben oder nur eine geringe Transparenz in der Energieverteilung vorweisen, den Aufbau eines Energiecontrollings.

SE: Konnten Sie schon erheben, welche Maßnahmenempfehlungen nach dem durchgeführten Energieaudit umgesetzt werden? Wenn ja, in welchen Technologien wurde am meisten investiert?

Clös: Ja, eine Erhebung wurde durch eine im Jahr 2017 beauftragte Evaluation über gesetzlich verpflichtende Energieaudits mittels einer Unternehmensbefragung durchgeführt. Unter anderem wurden die Auswirkungen und Folgen des Energieaudits näher untersucht und bewertet. Festgestellt wurde, dass mit 80% die Optimierung der Beleuchtung die meist empfohlene Maßnahmen darstellte, gefolgt von Maßnahmen im Bereich Lüftung/Klima und am Heizsystem. Auch

bei der anschließenden Durchführung belegte die Beleuchtung den ersten Rang. Detaillierte Ergebnisse können dem veröffentlichten Schlussbericht unter dem Bereich Energieeffizienz – Energieaudit auf unserer Webseite www.bafa.de eingesehen werden.

SE: Die Energieaudits stellen ja eine optimale und unabhängige Grundlage dar, nachhaltige Investitionsentscheidungen für den eigenen Geldbeutel aber auch für den Klimaschutz treffen zu können. Wie kann man von Seiten des BAFA die Unternehmen noch mehr motivieren, die Maßnahmen auch umzusetzen? Gibt es schon Pläne, die Maßnahmenempfehlungen der Auditoren noch besser und umfangreicher zu fördern?

Clös: Derzeit gibt es eine Anzahl von Förderprogrammen des Bundes, welche die Unternehmen bei dem Ziel der Energieeinsparung und somit bei der Einführung energieeffizienter Maßnahmen unterstützen. Zu nennen sind hier die Förderprogramme für hocheffiziente Querschnittstechnologien, Kälte- und Klimaanlage, Kraft-Wärme-Kopplung und zur Heizungsoptimierung.

Mit einem geplanten neuen Förderprogramm „Energieeffizienz und EE-Prozesswärme in der Wirtschaft“ wird das bestehende Angebot zur Förderung von Energieeffizienz nutzergerecht optimiert. Ziel der Richtlinie ist es, Energieeffizienz durch Investitionen in der Wirtschaft zu steigern sowie den Anteil der Erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen. Das Förderprogramm wird in der Kreditvariante durch die KfW und in der Zuschussvariante durch das BAFA gemeinsam administriert. Der Abstimmungsprozess zwischen BMWi, KfW, und BAFA ist bereits weit fortgeschritten. Das Förderprogramm wird im Januar 2019 starten.

SE: Vielen Dank Herr Clös für das sehr interessante, informative Gespräch. Wir sind sehr gespannt, wie das neue Förderprogramm im Detail aussieht und inwieweit die Unternehmen nach dem erfolgreichen Wiederholungsaudit mit Hilfe der zahlreichen staatlichen Förderprogramme die empfohlenen Maßnahmen umsetzen.

ZUM AUTOR:

► Gunnar Böttger

Leitung des FA Energieeffizienz der DGS
energieeffizienz@dgs.de